

Brandschutzordnung

Teil B

Gem. DIN 14096:2014-05

Stand: 06.10.2025

Objekt Nr.

- für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben
- Personen im Rahmen eines Miet- bzw. Nutzungsvertrages

Haus des Engagements

Rehlingstraße 9

79100 Freiburg

Erstellt durch:

Lämmle Brandschutz & Sicherheitssysteme

Reutebacherhöfe 6

79104 Freiburg

Tel.: 0173 3133441

Mail: info@laemmle-brandschutz.de

Web: www.laemmle-brandschutz.de

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	4
2	Brandschutzordnung Teil A.....	1
3	Brandverhütung.....	2
3.1	Feuer und offene Flammen.....	2
3.2	Sonstige Zündquellen.....	2
3.3	Brennbare Abfälle.....	2
3.4	Umgang mit Elektrogeräten.....	2
3.5	Heiarbeiten und feuergefhrliche Arbeiten.....	3
3.6	Elektrofahrzeuge.....	4
3.7	Alte Batterien.....	4
3.8	Serrerrume und andere Technikrume.....	4
3.9	Brennbare Dekorationen.....	5
3.10	Explosionsgefahren.....	5
3.10.1	Brennbare Flssigkeiten.....	5
3.11	Gasbetriebene Gerte.....	5
4	Brand- und Rauchausbreitung.....	6
4.1	Rauch- und Brandabschnitte.....	6
4.2	Brandschutztren / Rauchschutztren.....	6
4.3	Rauch- und Wrmeabzugsanlagen.....	6
4.4	Allgemeine Brandgefahr.....	6
4.5	Abfallentsorgung.....	6
4.6	Lagerverbote.....	7
4.7	Installationsarbeiten.....	7
5	Flucht- und Rettungswege.....	7
5.1	Flucht- und Rettungswege.....	7

5.2	Notausgänge.....	8
5.3	Flucht- und Rettungsplan.....	8
5.4	Sammelstelle.....	8
5.5	Flächen auf dem Gelände.....	8
6	Melde- und Löscheinrichtungen.....	9
6.1	Meldeeinrichtung.....	9
6.2	Löscheinrichtungen.....	9
7	Verhalten im Brandfall.....	10
7.1	Ruhe bewahren.....	10
7.2	Brand melden.....	10
7.3	Alarmsignale und Anweisungen beachten.....	10
7.4	In Sicherheit bringen.....	11
7.4.1	Gefahrenbereich verlassen.....	11
7.4.2	Fenster und Türen schließen.....	11
7.4.3	Aufzug nicht benutzen.....	11
7.4.4	Verhalten bei Brandrauch.....	11
7.4.5	Flucht- und Rettungsweg.....	11
7.4.6	Notausgang: Entriegelung.....	12
7.4.7	Verhalten bei der Gebäudeevakuierung.....	12
7.4.8	Sammelstelle.....	13
8	Löschversuche unternehmen.....	14
9	Besondere Verhaltensregeln.....	15
10	Anhang.....	16

1 Einleitung

Diese Brandschutzordnung bestimmt die Regeln für die Brandverhütung und das Verhalten im Brandfall. Zur Sicherstellung des betrieblich-organisatorischen Brandschutzes regelt die Brandschutzordnung Teil B Rechte und Pflichten der Beschäftigten (z.B. Nutzer*innen, Hausmeister*in), auch vorübergehend beschäftigte Mitarbeiter*innen von Fremdfirmen (z.B. Reinigungskräfte ...)

Die Brandschutzordnung soll dem benannten Personenkreis helfen, die Personen- und Brandsicherheit sowie den Sachwertschutz aus organisatorischer Sicht zu gewährleisten.

Die Brandschutzordnung entbindet nicht von der Verpflichtung, sonstige Arbeitsschutzvorschriften und allgemeine Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten.

Personenkreis

Dieser Teil B der Brandschutzordnung richtet sich an alle Personen, welche sich regelmäßig im Haus des Engagements aufhalten (z.B. Nutzer*innen, Hausmeister*in...)

Die Mitarbeiter*innen und vorübergehend Tätige (Handwerker*innen etc.) haben den Anordnungen des Personals bzw. den Einsatzkräften der Feuerwehr Folge zu leisten.

2 Brandschutzordnung Teil A

Darstellung des Teils A (Aushang). Im Teil B darf der Teil A auch verkleinert dargestellt werden.

Erstellt von: Lämmle Brandschutz & Sicherheitstechnik



Brandschutzordnung

nach DIN 14 096 – Teil A



Brände verhüten

Rauchen und Umgang mit offenem Feuer
Im gesamten Gebäude verboten!



Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren!



Feuerwehr über Notruf ☐ **112** alarmieren!

Inhalt der Meldung:

- **Wer** meldet?
- **Was** ist passiert?
- **Wo** ist etwas passiert?
- **Wie viele** Personen sind betroffen/verletzt?
- **Warten** auf Rückfragen!



In Sicherheit bringen

- Andere Personen warnen und mitnehmen
- Hilfsbedürftigen Personen helfen
- Türen und Fenster schließen
- Gekennzeichneten Rettungswegen folgen
- Keine Aufzüge benutzen
- Anweisungen der Brandschutzhelfer*innen/Feuerwehr befolgen
- Sammelplatz **auf der gegenüberliegenden Seite Rehlingstraße 12** aufsuchen



Löschversuch unternehmen

- Feuerlöscher benutzen, Eigensicherung beachten !!!
- möglichst mehrere Handfeuerlöscher gleichzeitig einsetzen

3 Brandverhütung



Alle Personen sind verpflichtet durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen.



Alle haben sich mit dieser Brandschutzordnung vertraut zu machen, um dadurch einen effektiven, vorbeugenden Brandschutz und ein umsichtiges Handeln im Brandfall zu ermöglichen.

**Im gesamten Gebäude gilt ein generelles Rauchverbot.
„Rauchen ist nur auf den ausgewiesenen Bereichen gestattet“**



3.1 Feuer und offene Flammen

Auch der Umgang mit offenen Flammen ist außerhalb der hierfür vorgesehenen Bereiche strengstens untersagt! Diese Regelung beinhaltet auch das Anzünden von Kerzen (z.B. auf Adventskränzen oder anderen Dekorationen), Räucherstäbchen oder ähnliches. Brennende Kerzen sind von der Aufsichtsperson eigenverantwortlich zu löschen.

3.2 Sonstige Zündquellen

Grundsätzlich sind alle möglichen Zündquellen (Funken, Flammen, heiße Oberflächen) zu vermeiden! Wenn Sie eine mögliche Brandgefahr entdecken, beseitigen Sie diese selbst (Beispiel: brennende Zigarette) oder melden Sie diese bitte an den/die Teamleiter*in (Beispiel: defekte Steckdose).

3.3 Brennbare Abfälle

Leicht brennbare Abfälle wie Papier, Kartonagen, Folien usw. dürfen nur in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter gegeben werden.

3.4 Umgang mit Elektrogeräten

Häufig entstehen Brände durch den falschen Umgang mit Elektrogeräten. Daher sind hierbei einige Regeln zu beachten:

- Elektrische Geräte dürfen nur von entsprechend unterwiesenen Personen betrieben werden. Nicht benötigte elektrische Geräte sind auszuschalten und durch Ziehen des Steckers vom Netz zu trennen.
- Es sind keinerlei elektrische Geräte in Betrieb zu nehmen, die nicht auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin geprüft wurden. Aufsteller von fremden elektrischen Geräten (auch Warenautomaten) sind verpflichtet, diese Geräte regelmäßig zu prüfen und instand zu halten.
- Alle verwendeten Elektrogeräte müssen von einer befähigten Person regelmäßig gemäß DGUV-V3 überprüft werden.
- Heißgeräte wie Heizlüfter, Wasserkocher und Kaffeemaschinen sind nur unter Aufsicht zu betreiben und nach Gebrauch durch Ziehen des Steckers vom Netz zu trennen.
- Ohne besondere Erlaubnis der Geschäftsleitung ist die Benutzung privater elektrischer Geräte (z.B. Wasserkocher, Ventilator, Radio...) untersagt. Wurde die Erlaubnis im für die Verwendung im Ausnahmefall erteilt, sind diese in die e-Checkliste mit aufzunehmen und ebenfalls protokolliert zu prüfen. Der/die Eigentümer*in trägt die anfallenden Kosten.
Private elektronische Geräte (Handys, Laptops, oder zugehörige Ladegeräte...) unterliegen der privatrechtlichen Haftung und sind von dieser Regelung ausgeschlossen.
- Mehrfachsteckdosen sowie Verlängerungskabel dürfen nicht hintereinandergeschaltet oder überlastet werden.
- Treten Mängel an elektrischen Geräten auf, sind diese unmittelbar zu melden. Reparaturen dürfen nicht selbstständig durchgeführt werden. Die mangelhaften Geräte dürfen nicht weitergenutzt werden, solange der Mangel besteht.
- Die Betriebsanleitung der Hersteller*in ist stets zu beachten.

Sie dürfen ohne Genehmigung keine Änderungen oder Erweiterungen an der Elektroinstallation vornehmen. Mängel und brandgefährliche Zustände an elektrischen Anlagen und Geräten sind sofort der Geschäftsleitung zu melden. Diese Geräte oder Anlagen müssen umgehend außer Betrieb genommen werden. Reparaturen dürfen nur von hierzu befugtem Fachpersonal durchgeführt werden.

3.5 Heißenarbeiten und feuergefährliche Arbeiten

Die „Standardsicherheitsmaßnahmen bei feuergefährlichen Arbeiten“ sind unbedingt zu beachten.

Mitarbeiter*innen von Fremdfirmen müssen für die Durchführung von feuergefährlichen Arbeiten zusätzlich zur schriftlichen Genehmigung (Heißenarbeiten-Erlaubnisschein) eine entsprechende Einweisung in den Tätigkeitsbereich durch die auftragsvergebende Stelle erhalten (Sicherheitsrichtlinien für MA von Fremdfirmen).

Die Heiarbeiten sind 2 Stunden vor Verlassen der Baustelle einzustellen oder einer speziellen Kontrolle, ggf. durch den/die Auftraggeber*in mit anschließender Meldung zu unterziehen. Whrend der ffnungszeiten erfolgt die Kontrolle der Arbeiten durch den zustndigen. Werden die Arbeiten nach Dienstschluss beendet, melden sich die Mitarbeiter*innen von Fremdfirmen telefonisch beim Auftraggeber ab. Hier erfolgt in diesem Fall auch die Rckgabe des Erlaubnisscheines.

3.6 Elektrofahrzeuge

E-Bikes, Pedelecs, E-Roller etc. sind nur auerhalb des Gebudes abzustellen. Innerhalb der Gebude sind das Mitfhren und insbesondere das Laden von Akkus fr E-Bikes, Pedelecs, E-Roller etc. strengstens untersagt.



3.7 Alte Batterien

Alte oder defekte Batterien werden aus Brandschutz- und vor allem aus Umweltschutzgrnden gesondert gesammelt und entsorgt. Bei Blockbatterien sind die beiden Kontakte mit Klebeband zu isolieren. Altbatterien mssen ber das gemeinsame Rcknahmesystem GRS Batterien (Stiftung Gemeinsames Rcknahmesystem Batterien) entsorgt werden. Bei vielen Elektro -Hndlern, in Supermrkten und natrlich auf Ihrem lokalen Wertstoffhof finden Sie Sammelbehlter fr Altbatterien und -Akkus.

3.8 Serverrume und andere Technikrume

In Technikrumen/Serverrumen sollte auf die Lagerung von zustzlicher Brandlast verzichtet werden. Weiterhin sind die Technikrume/Serverrume in regelmigen Abstnden zu reinigen und ordentlich zu halten.

- Regelmige Reinigung
- Entfernen von ungenutzten Gegenstnden

3.9 Brennbare Dekorationen

Beim Anbringen und Aufstellen von Dekoration ist darauf zu achten, dass nur Materialien verwendet werden, die mindestens der Klassifizierung schwer entflammbar entsprechen. Sollen Adventskränze oder sonstige beleuchtete Dekoration aufgestellt werden, sind LED-Beleuchtung zu verwenden.

Dekorationen aus natürlichem Pflanzenschmuck (z.B. Tischgestecke) dürfen sich nur solange sie frisch sind, in den Räumen befinden. Trockener Pflanzenschmuck birgt eine große Brandgefahr.

3.10 Explosionsgefahren

3.10.1 Brennbare Flüssigkeiten

Die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten ist nur in den dafür vorgesehenen und beschrifteten Behältern zulässig. Diese müssen in den entsprechenden Gefahrstoffschränken gelagert und dürfen nur in den arbeitsnotwendigen Mengen entnommen werden. Das gültige Sicherheitsdatenblatt muss in greifbarer Nähe und jederzeit zugänglich aufbewahrt werden. Die Gefahrstoffverordnung sowie das Sicherheitsdatenblatt sind im Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten zu beachten. Eine Entsorgung nicht mehr benötigter brennbarer Flüssigkeiten hat über den Bauhof zu erfolgen.

3.11 Gasbetriebene Geräte

Das Aufstellen von Gasbetriebenen Heizgeräten (Heizstrahler, Heizpilze.) ist untersagt. Die Verwendung sonstiger gasbetriebener Geräte (z.B. Gasgrill) ist ohne die vorherige Genehmigung der Geschäftsleitung verboten.

Die Geräte unterliegen einer regelmäßigen Prüfpflicht und speziellen Vorschriften. Die Bedienung darf nur unter Einhaltung dieser Prüfpflichten und Vorschriften erfolgen. Am Arbeitsende muss, soweit möglich und erforderlich, die Gaszufuhr der Geräte abgestellt werden.

4 Brand- und Rauchausbreitung

Um einem Brand und/ oder einer Rauchausbreitung entgegenzuwirken, sind Türen generell geschlossen zu halten.

4.1 Rauch- und Brandabschnitte

Nicht vorhanden

4.2 Brandschutztüren / Rauchschutztüren

Nicht vorhanden

4.3 Rauch- und Wärmeabzugsanlagen

Nicht vorhanden

4.4 Allgemeine Brandgefahr

Es muss ständig und überall mit einem Brandausbruch gerechnet werden. Daher sind die Lagerung von Verbrauchsgütern (Papier, Druckerpatronen etc.), sowie das Abstellen von Einrichtungsgegenständen und Waren so zu gestalten, dass der Brand- und Rauchausbreitung entgegengewirkt werden kann und die Flucht- und Rettungswege im Notfall passierbar bleiben. Deshalb gelten für einige Bereiche oder Stoffe besondere Lager- bzw. Abstellbedingungen. Jegliche Art von Brandlast (d. h. brennbare Stoffe) ist auf das betrieblich Notwendige zu reduzieren. Vermeiden Sie die Anhäufung brennbarer Stoffe! Ordnung und Sauberkeit erhöhen die Sicherheit! Jede*r Mitarbeiter*in ist angewiesen, darauf zu achten.

4.5 Abfallentsorgung

Abfälle sind außerhalb des Gebäudes zu lagern. Im Gebäude befindliche Abfallbehälter sind daher regelmäßig zu leeren. Unterschiedliche Abfallarten, insbesondere brennbare und nicht brennbare, sollten getrennt gelagert werden.

Ausreichende Abstände zu Gebäuden und Gebäudeöffnungen sind einzuhalten, um eine Brandausbreitung zu verhindern. Die Außenlagerung von Abfällen hat in geeigneten Behältern mit genügend Abstand zum Gebäude zu erfolgen. Aschenbecher sind in geeigneten Behälter (nicht brennbar) zu entsorgen.

4.6 Lagerverbote

Brandschutz-/Sicherheitseinrichtungen (Feuerlöscher) müssen immer frei zugänglich sein. Es ist daher verboten, diese zuzustellen. Fällt Ihnen eine zugestellte Brandschutz-/Sicherheitseinrichtung auf, ist diese umgehend frei zu räumen. Die Geschäftsleitung ist über den Vorfall zu unterrichten. In sämtlichen Flucht- und Rettungswegen ist das Abstellen von Gegenständen untersagt! Dies gilt sowohl auf als auch unter Treppen und für die Ein- und Ausgänge. Damit es im Treppenbereich nicht zu Bränden kommen kann, dürfen hier überhaupt keine brennbaren Gegenstände, Flüssigkeiten oder Stoffe abgestellt oder angebracht werden. In Flucht- und Rettungswegen besteht grundsätzlich ein Lagerverbot!

4.7 Installationsarbeiten

Rauch kann sich insbesondere auch durch unverschlossene, oder unsachgemäß verschlossene Öffnungen in Wänden und Decken, beispielsweise zur Verlegung von Elektroleitungen, ausbreiten. Daher ist bei der Verlegung von Leitungen durch Wände darauf zu achten, dass die dabei entstehenden Löcher auch wieder fachgerecht verschlossen werden. Bei Wänden, an die Brandschutzanforderungen gestellt werden, müssen entsprechende Brandschottungen durch fachkundige Personen hergestellt werden. Hier liegen die Verantwortung und Haftung bei den beauftragenden und ausführenden Personen.

5 Flucht- und Rettungswege

5.1 Flucht- und Rettungswege

Flucht- und Rettungswege erkennen Sie an der grünen Beschilderung. Diese Wege dienen der Sicherheit aller Anwesenden im Evakuierungsfalle und der Feuerwehr als Zugang zur Rettung und Brandbekämpfung. Flucht- und Rettungswege, Flure, Treppen und Ausgänge dürfen weder zugestellt noch mit Gegenständen eingeengt werden. Gegenstände in Flucht- und Rettungswegen bilden Stolpergefahren und erhöhen Ihr Sturzrisiko. Sind diese Gegenstände aus brennbaren Stoffen, können sie zur Brandausbreitung beitragen.



5.2 Notausgänge

Notausgänge erkennen Sie an dem grünen Hinweisschild über der Tür. Diese Schilder sind lange nachleuchtend. Notausgänge dürfen weder zugestellt noch mit Gegenständen eingeeengt werden. Notausgänge sind stets frei und in voller Breite benutzbar zu halten. Dies gilt sowohl für innen als auch für außen. Notausgänge dürfen nie abgeschlossen werden. Sie können im Gefahrenfall von innen immer ohne weitere Hilfsmittel geöffnet werden.



5.3 Flucht- und Rettungsplan

An geeigneten Stellen in den Gebäuden befinden sich die Flucht- und Rettungspläne. Hier können Sie sich über Ihre möglichen Flucht- und Rettungswege im Gefahrenfall informieren. Bitte prägen Sie sich zu Ihrer eigenen Sicherheit die Flucht- und Rettungswege ein und/oder gehen Sie diese ab, bevor Sie in dem Bereich zu arbeiten beginnen.

Die ausgehängten Pläne, Beschilderungen und Zeichen dürfen nicht entfernt oder verstellt werden. Beschädigungen sind unverzüglich dem Vorgesetzten zu melden.

5.4 Sammelstelle

Die Flucht- und Rettungswege enden immer an einer Sammelstelle! Hier wird bei einer Evakuierung die Vollzähligkeit überprüft. Die Lage, der für Sie vorgesehenen Sammelstelle, entnehmen Sie bitte den Flucht- und Rettungsplänen. Bitte verlassen Sie die Sammelstellen im Alarmfall nicht eigenmächtig.

5.5 Flächen auf dem Gelände

Die Flucht- und Rettungswege im Freien, die Zufahrtswege und Flächen für die Feuerwehr und Rettungsdienste sind ständig von Fahrzeugen, Containern oder sonstigen Geräten freizuhalten.

Im Notfall müssen Feuerwehr und Rettungsdienst auf dem Grundstück ihre Fahrzeuge sinnvoll abstellen können, um Ihnen mit Material und Maschinen Hilfe zu leisten. Hierfür sind

spezielle Flächen vorgesehen. Das Parken der Fahrzeuge von Besucher*innen und Mitarbeiter*innen ist deshalb nur auf den speziell dafür vorgesehenen Flächen erlaubt. Vor der Lagerung oder dem Abstellen von Gegenständen im Freien ist eine Absprache mit Ihrer Feuerwehr notwendig. Das gilt insbesondere auch für Veranstaltungen.

6 Melde- und Löscheinrichtungen

6.1 Meldeeinrichtung

Jeder ist verpflichtet sich mit der Lage und Funktion der in seinem Arbeitsbereich befindlichen Melde- und Löscheinrichtung vertraut zu machen.

Gebäude ohne Brandmeldeanlage:

Im Falle eines entdeckten Brandes ist über Festnetz- oder Mobiltelefon die Feuerwehr (Notrufnummer: **(112)**) zu alarmieren. Zusätzlich ist es zwingend notwendig, direkt nach der Alarmierung der Rettungskräfte, die Mitarbeiter*innen o.ä. zu informieren.



6.2 Löscheinrichtungen

Anlagen und Einrichtungen für die Brandbekämpfung müssen stets betriebs- und funktionsbereit sein. Sie dürfen weder verstellt, beschädigt, entfernt noch anderweitig beeinträchtigt werden.

Im gesamten Objekt sind Feuerlöscher vollflächig verteilt und an geeigneten Stellen montiert. Diese sind durch Piktogramme gekennzeichnet. Der Austausch benutzter oder defekter Feuerlöscher ist, ebenso wie das Fehlen von Feuerlöschern, sofort der Geschäftsleitung zu melden. Alle haben dafür Sorge zu tragen, dass die Standorte von Löscheinrichtungen nicht verstellt werden und leicht zugänglich sind.

Jede missbräuchliche Benutzung von Feuerlöschgeräten ist verboten.



7 Verhalten im Brandfall

Beachten Sie folgenden Verhaltensregeln:

- **Ruhe bewahren**
 - Die größte Gefahr im Brandfall ist Panik!
 - Unüberlegtes Handeln, Hektik sowie lautstarke Äußerungen können zu Fehlverhalten und Panik bei sich und anderen führen.
 - Deshalb Ruhe bewahren und überlegt handeln.

7.1 Brand melden

Bei Verdacht auf einen Brand ist unverzüglich die Notrufnummern (112) der Feuerwehr zu wählen. Bei Alarmierung über das Telefon wird das sogenannte 5-W-Schema angewendet.

1. **Wo** brennt es?
2. **Was** brennt?
3. **Wie viel** brennt?
4. **Welche** Gefahren bestehen?
5. **Warten** auf Rückfragen!

Im Gefahrenfall muss schnellstmöglich der Vorgesetzte benachrichtigt werden.

Bei allen Notfällen ist im Nachgang der/die Brandschutzbeauftragte zu verständigen.

7.2 Alarmsignale und Anweisungen beachten

Sollten Sie im Falle eines Brandes durch Kolleg*innen, Alarmsignale oder Durchsagen aufgefordert werden, das Gebäude zu verlassen, kommen Sie dieser Anordnung umgehend nach. Bitte verlassen Sie dann sofort und ohne weitere Verzögerung das Gebäude! Schalten Sie vorher Geräte, von denen eine Gefahr ausgehen kann, aus. Es ist der kürzeste geeignete Flucht- und Rettungsweg zu wählen (siehe Flucht- und Rettungsplan). Damit der Brandrauch sich nicht weiter ausdehnen kann, sind die Türen und Tore zu schließen.

Das betroffene Gebäude ist erst nach Freigabe durch die Geschäftsleitung oder eine*n Vertreter*in (z. B. Leitung der Feuerwehr) wieder zu betreten.

7.3 In Sicherheit bringen

7.3.1 Gefahrenbereich verlassen

Der Gefahrenbereich ist über die markierten Fluchtwege unverzüglich zu verlassen. Keine Gegenstände mitnehmen! Im Gebäude befindliche Besucher*innen sind aufzufordern dieses unverzüglich auf den gekennzeichneten Flucht- und Rettungswegen zu verlassen. Falls notwendig, unterstützen Sie ortsunkundige Personen (Besucher*innen, Mitarbeiter*innen von Fremdfirmen) beim Verlassen des Gebäudes. Verlassen Sie den betroffenen Bereich im Alarmfall ins Freie, gemäß dem Flucht- und Rettungsplan. Einige Treppen bzw. Flucht- und Rettungswege führen eventuell nicht zur Frontseite des Gebäudes. Von dort aus führt der Flucht- und Rettungsweg weiter um die Gebäude herum und auf die bekannten Wege.

Ortsunkundige müssen ggf. auf den richtigen Weg zur Sammelstelle hingewiesen werden. Hilfsbedürftige, Besucher*innen, Menschen mit Behinderung und verletzte Personen sind mitzunehmen!

7.3.2 Fenster und Türen schließen

Schließen Sie beim Verlassen Ihres Arbeitsplatzes die Fenster und Türen, damit sich der Rauch nicht ungehindert ausbreiten kann.

Wichtig: Die Türen nicht abschließen, die Feuerwehr muss noch ungehinderten Zugang haben.

7.3.3 Aufzug nicht benutzen

außer Betrieb

7.3.4 Verhalten bei Brandrauch

Verrauchte Räume dürfen nach Möglichkeit nicht mehr betreten werden. Brandrauch ist giftig! Bleibt Ihnen keine andere Fluchtmöglichkeit, ist in verrauchten Bereichen gebückt zu gehen oder zu kriechen, da in Bodennähe noch am ehesten atembare Luft zu erwarten ist. Bei starker Rauchentwicklung ist der Raum sofort zu verlassen.

7.3.5 Flucht- und Rettungsweg

Aus allen Gebäuden stehen Ihnen in der Regel mindestens zwei getrennte Flucht- und Rettungswege zur Verfügung. Benutzen Sie im Gefahren- oder Evakuierungsfall immer den kürzesten Weg ins Freie. Ist dieser z.B. durch Brandrauch versperrt, nutzen Sie einen der alternativen Flucht- und Rettungswege. Diese können den ausgehängten Flucht- und

Rettungsplänen entnommen werden. Sollten diese wider Erwarten auch nicht passierbar sein, machen Sie sich an einem Fenster bemerkbar oder informieren Sie über Telefon die/den Verantwortliche*n oder die Feuerwehr über Ihre Lage. Die Feuerwehr wird Sie dann schneller finden und retten können.

Können die Räume nicht mehr verlassen werden (z. B. bei schneller und starker Rauchbildung), bleiben Sie in Ihrem Zimmer, schließen Sie die Türen und machen Sie sich am Fenster bemerkbar. Nehmen Sie alle brennbaren Gegenstände (z. B. Vorhänge, Gardinen usw.) in unmittelbarer Nähe der Fenster ab. Verstopfen Sie die Türritzen mit nassen Tüchern. Warten Sie auf die Rettung durch die Feuerwehr.

7.3.6 Notausgang: Entriegelung

Einige Notausgänge sind normalerweise verriegelt. Bei einem Evakuierungsalarm können diese aber problemlos geöffnet werden. Im Gefahrenfall können Sie diese Türen auch selbst entriegeln.

7.3.7 Verhalten bei der Gebäudeevakuierung

Bei einer Evakuierung des Gebäudes, z. B. wegen eines Brands, sind zahlreiche Maßnahmen gleichzeitig durchzuführen. Hierzu zählen u. a.:

- Verhindern von Panik
- Retten Verletzter
- Öffnen der Notausgänge
- Anwesende auf den kürzesten geeigneten Flucht- und Rettungsweg hinweisen
- Schließen der Türen
- Unterstützen von Gehbehinderten/Hilfsbedürftigen
- Kontrolle der Evakuierung
- Einweisung der Rettungskräfte
- Sammelstelle aufsuchen.

Bieten Sie Ihre Mithilfe an und befolgen Sie die Anweisungen der Verantwortlichen. Handeln Sie nur nach Absprache!

7.3.8 Sammelstelle

Nach dem Verlassen des Gebäudes suchen Sie die Sammelstelle auf. Verlassen Sie auf keinen Fall die Sammelstelle ohne eine entsprechende Anweisung der/des Verantwortlichen! Die Lage der Sammelstelle Ihres Arbeitsbereiches entnehmen Sie bitte dem entsprechenden Flucht- und Rettungsplan.

Bleiben Sie so lange an der Sammelstelle bis weitere Anweisungen gegeben werden.

Überprüfen Sie nach einer Evakuierung möglichst die Vollzähligkeit der Anwesenden und Besucher*innen. Melden Sie vermisste Nutzer*innen und Verletzte oder Besonderheiten (z.B. Ort und Grund der Brandentstehung) der Geschäftsleitung oder deren Vertreter*in bzw. der Feuerwehr, damit erforderliche Maßnahmen veranlasst werden können. Nach der Evakuierung ist darauf hinzuwirken, dass die Anfahrt und die Arbeit der Rettungskräfte nicht behindert wird. Beruhigen Sie eventuell andere Anwesende sowie Besucher*innen und unterstützen Sie Hilfsbedürftige. Bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes leisten Sie bei Verletzten Erste-Hilfe Maßnahmen im Rahmen Ihrer Möglichkeiten.

Sammelstelle: ist auf der gegenüberliegenden Straßenseite Rehlingstraße 12



Allgemein

Es ist dann folgendes zu beachten:

- es ist Ruhe zu bewahren
- elektrische Geräte, wenn möglich abschalten, ggf. Not-Aus betätigen
- sind keine Personen mehr im Raum, ist die Tür zu schließen (nicht abschließen).
- den Anweisungen der Brandschutzhelfer und der Feuerwehr ist Folge zu leisten.

8 Löschversuche unternehmen

Hier gilt als oberster Grundsatz: Menschenrettung geht vor Rettung von Sachgütern und dem Löschen eines Brandes. Brände sollten möglichst mit den nächstgelegenen, geeigneten Löschgeräten bekämpft werden.

Die Löschversuche sind nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchzuführen. Bei Bränden an elektronischen Anlagen sind diese spannungsfrei zu schalten (Elektrofachkraft). Bei brennendem Fett niemals mit Wasser löschen. Es besteht die Gefahr einer Fettexplosion. Nur geeigneten Brandlöscher benutzen (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1 Übersicht über die Brandklassen und die jeweils geeigneten Löschmittel

Brandklasse	Kennzeichnende brennbare Stoffe	geeignete Löschmittel
	Holz, Papier, Kunststoffe	Wasser, ABC- Pulverlöscher, Schaumlöscher
	Öle, Fette, Lösungsmittel, Benzin	Kohlendioxidlöscher, ABC- Pulverlöscher, Schaumlöscher
	alle brennbaren Gase	Kohlendioxidlöscher, ABC- Pulverlöscher,
	Metallbrände	Metallbrand- Pulverlöscher
	Fettbrände	Fettbrandlöscher

Handfeuerlöscher erst am Brandherd in Betrieb setzen

Richtiges Löschen mit Feuerlöschgeräten!		
	RICHTIG	FALSCH
Brand in Windrichtung angreifen!		
Flächenbrände vorn beginnend ablöschen!		
Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen!		
Wandbrände von unten nach oben löschen!		
Ausreichend Feuerlöscher gleichzeitig einsetzen, nicht nacheinander!		
Rückzündung beachten!		
Nach Gebrauch Feuerlöscher nicht wieder an den Halter hängen. NEU füllen lassen!		

9 Besondere Verhaltensregeln

Jeder, auch der kleinste Brand, ist unverzüglich der Geschäftsleitung oder dessen Stellvertreter zu melden.

Der Brandhergang ist kurz (mündlich) zu schildern. Was wurde bereits veranlasst, wurden bereits Feuerlöscheinrichtungen benutzt etc.

Im Brandfall ist zusätzlich folgendes zu beachten:

- Tore, Fenster und Türen sind zu schließen, aber nicht abzuschließen
- Aufzüge (wenn vorhanden) nicht als Fluchtwege benutzen
- Arbeitsmittel sichern
- Sachwerte / wichtige Unterlagen sind zu bergen (bereichsspezifisch festzulegen)

Die erforderlichen Informationen/Auskünfte sind an die Feuerwehr weiterzuleiten:

- örtliche Lage der Brandstelle bzw. Rauchentstehung
- Brandursache (wenn bekannt)
- Brand- und Rauchausdehnung in andere Geschosse bzw. Gebäudeabschnitte
- evtl. Gefahrenpunkte (besonders brandgefährdete Räume o.ä.)

Den Einsatzkräften der Feuerwehr ist zusätzlich über evtl. vermisste Personen sowie deren möglichen Aufenthaltsort im Gebäude zu berichten.

Nach dem Brandfall:

Jeder, auch der kleinste Brand, ist unverzüglich der Feuerwehr zu melden. Ein kurzer Bericht, in dem der Brandfall, die Benutzung von Feuerlöschern sowie andere relevante Gegebenheiten aufgelistet sind, ist zu verfassen.

Ausgelöste Feuerlöscher, sind durch eine Fachfirma zu prüfen und ggf. instand setzenzulassen. Wenn elektrische Geräte oder Anlagen von einem Brandereignis betroffen waren, sind diese vor Wiederinbetriebnahme durch Sachverständige zu prüfen.

Die Geschäftsleitung oder die beauftragte Person empfängt idealerweise die ersteintreffenden Kräfte von Polizei und Feuerwehr in einem sicheren Bereich.

Die Aushändigung von weiteren Informationen (Belegungspläne der einzelnen Räume, etc.) können für die Einsatzkräfte sehr wichtig sein.

Die Vorhaltung bzw. Übergabe eines Generalschlüssel ist ebenfalls sinnvoll.

Die Brandschutzordnung Teil B tritt nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Freiburg, den 10.10.2025
Ort und Datum



Untersch. Geschäftsführer/in



Untersch. Geschäftsführer/in

10 Anhang

- Anhang A – Unterschriftenliste für Benutzer des HdE
- Anhang B – Unterschriftenliste für Fremdfirmen
- Anhang C – Erlaubnisschein zur Durchführung von feuergefährlichen Arbeiten

Brandschutzordnung – Teil B nach DIN 14096
Anhang A – Unterschriftenliste für Nutzer*innen

Bestätigung der Kenntnisnahme der Brandschutzordnung
Teile A und B durch den gesamten Personenkreis

Es wird bestätigt, die Brandschutzordnung Teil A und B, vom 06.10.2025 zur Kenntnis genommen zu haben. Des Weiteren wird bestätigt, dass die darin enthaltenen Angaben eingehalten werden.

Nr.	Name	Datum	Unterschrift

Brandschutzordnung – Teil B nach DIN 14096
Anhang B – Unterschriftenliste für Beschäftigte von Fremdfirmen

Bestätigung der Kenntnisnahme der Brandschutzordnung

Teile A und B durch Beschäftigte von Fremdfirmen

Es wird bestätigt, die Brandschutzordnung Teil A und B, vom 06.10.2025 zur Kenntnis genommen zu haben. Des Weiteren wird bestätigt, dass die darin enthaltenen Angaben eingehalten werden.

Firma		
Vertreten durch:		
Name	Datum	Unterschrift

